



Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 11 vom 01.08.2003

13. Jahrgang

Liebe Leserinnen und liebe Leser des Amtsblattes,

seit längerer Zeit wird das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin in Eigenregie der Verwaltung hergestellt und vertrieben.

Die Auflage wurde in diesem Zusammenhang und aus Kostengründen reduziert. Der Vertrieb erfolgt über die Ihnen bekannten Auslagestellen, via Internet, durch Zustellung per Post (gebührenpflichtig) oder per Mail (nach Anmeldung).

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist verpflichtet ein Amtsblatt herauszugeben, um auch amtliche Bekanntmachungen ordnungsgemäß zu veröffentlichen und damit den Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zu geben, sich umfangreich zu informieren.

Mit dem beiliegenden Fragebogen würde ich Sie bitten, mir mitzuteilen, wie die Qualität des Amtsblattes verbessert werden könnte.

Ich möchte Sie bitten, die nachfolgende Umfrage (Einlage im Amtsblatt) bis zum 30.09.2003 auszufüllen (auch anonym) und bei der Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40, abzugeben.

Die Umfrage finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Schöneiche unter www.schoeneiche-bei-berlin.de.

Darüber hinaus bin ich über jeden Hinweis oder Verbesserungsvorschlag dankbar.

Für Ihre Mühe bedanke ich mich und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

Ihr Heinrich Jüttner, Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, 2003-07-09

EINLAGE im Amtsblatt:

Umfrage unter den Lesern des Amtsblattes für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1.	Einladung zur Sondersitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Haushalt, Wirtschaft, Finanzen, Tourismus am 26.08.2003	2
1.2.	Benutzungsentgeltordnung für die Zweifeldschulsporthalle „Lehrer – Paul – Bester – Halle“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin	3
1.3.	Benutzungsordnung für die Zweifeldschulsporthalle „Lehrer – Paul – Bester – Halle“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin	4
1.4.	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche für das Haushaltsjahr 2003	6
1.5.	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin	7
1.6.	Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufhebung des Umlegungsplanes	10
1.7.	Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes	10
1.8.	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schöneiche bei Berlin	11
2.	Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1.	Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche	11
2.2.	Ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderungen	11
2.3.	Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen	11
2.3.1.	Seniorenclub, Rüdersdorfer Str. 65	17
2.3.2.	Freizeithaus „das NEST“, Prager Str. 23	17
2.3.3.	Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung	18
2.4.	Kommunalwahl 2003 in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Wahlwerbung	18
2.5.	Öffentliche Ausschreibung nach VOB	19
2.6.	Die Gleichstellungsbeauftragte informiert – seit 1. Juli 2003 gilt beim Arbeitsamt die neue Meldepflicht	19
	Impressum	20

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Einladung zur Sondersitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Haushalt, Wirtschaft, Finanzen, Tourismus am 26.08.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 64. (Sonder-) Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft, Haushalt, Finanzen, Tourismus** lade ich Sie zu **Dienstag, den 26.08.2003, 18.30 Uhr** ein.

Tagungsort: **Seniorenwohn- und pflegeheim gGmbH**

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit

3. Abstimmung zur Tagesordnung

4. Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen - Abstimmung zu weiteren Verfahren (u. a. Unterlagen der Fraktion SPD / Neues Forum vom April 2002)

BE: Fraktionsvorsitzende - Herr Kassner, Herr Drescher, Frau Düring; Bürgermeister, Herr Jüttner

5. Sonstiges

1.2. Benutzungsentgeltordnung für die Zweifeldschulsporthalle „Lehrer – Paul – Bester – Halle“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Gemäß §§ 5, 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I, S. 172), §§ 1, 4, 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I, S. 172) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 18.06.2003 folgende „Benutzungsentgeltordnung für die Zweifeldschulsporthalle „Lehrer – Paul – Bester – Halle“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin“ beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin stellt die Zweifeldschulsporthalle mit Mehrzwecknutzung „Lehrer – Paul – Bester - Halle“ in der Dorfaue als öffentliche Einrichtung bereit. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Schulsporthalle besteht nicht. Für die Benutzung der Zweifeldschulsporthalle zu sportlichen oder anderen Zwecken werden Nutzungsentgelte erhoben.
- 1.2 Gewerbliche Veranstaltungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen hierzu entscheidet die Gemeindevertretung.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Nutzer der Schulsporthalle können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- 2.2 Die Nutzung setzt den Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und dem Nutzer voraus. Eine Nutzung ohne Nutzungsvertrag ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Nutzungszeiten

- 3.1 Die Nutzungszeiten werden durch die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, vertreten durch den Bürgermeister, festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.
- 3.2 Die Benutzung über einen längeren Zeitraum ist, i.d.R. ein Schuljahr, ist rechtzeitig jährlich bis 31. Mai eines Jahres schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.
- 3.3 Die Benutzung über einen kürzeren Zeitraum oder für einen Termin ist rechtzeitig, i.d.R. vier Wochen vor der geplanten Nutzung, schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.
- 3.4 Die Benutzungsordnung ist zu beachten.

4. Höhe des Benutzungsentgeltes

- 4.1 Das Nutzungsentgelt für Übungsgruppen in der Schulsporthalle beträgt

- 4.1.1 für Übungsgruppen eingetragener gemeinnütziger ortsansässiger Vereine für Training und Spielbetrieb

Nutzungsentgelt je Stunde zu 60 Minuten	1/1 Halle	2/3 Halle	1/3 Halle
bei Nutzern bis 18 Jahren (Kinder- und Jugendsport)	6 €	4 €	2 €
bei Nutzern über 18 Jahren	15 €	10 €	5 €

- 4.1.2 für Übungsgruppen ortsansässiger Freizeitsportgruppen u.ä. für Training und Spielbetrieb

Nutzungsentgelt je Stunde zu 60 Minuten	1/1 Halle	2/3 Halle	1/3 Halle
bei Nutzern bis 18 Jahren (Kinder- und Jugendsport)	6 €	4 €	2 €
bei Nutzern über 18 Jahren	18 €	12 €	6 €

- 4.1.3 für Übungsgruppen nicht ortsansässiger Vereine und Freizeitsportgruppen u.ä. für Training und Spielbetrieb

Nutzungsentgelt je Stunde zu 60 Minuten	1/1 Halle	2/3 Halle	1/3 Halle
bei Nutzern bis 18 Jahren (Kinder- und Jugendsport)	12 €	8 €	4 €
bei Nutzern über 18 Jahren	24 €	16 €	8 €

- 4.1.4 Der reduzierte Satz des Nutzungsentgeltes für Übungsgruppen mit Nutzern bis 18 Jahren gilt bei Gruppen mit mindestens 50% der Nutzer einer Gruppe im Alter bis 18 Jahren.

- 4.1.5 für ortsansässige Vereine und Initiativen zur Mehrzwecknutzung (Fasching, Tanzveranstaltungen, Konzerte)

Nutzungsentgelt je Stunde zu 60 Minuten	1/1 Halle
	30 €

- 4.1.6 Für andere Nutzergruppen und andere Nutzungen werden die Nutzungsentgelte durch besondere vertragliche Vereinbarungen geregelt. Die Hallennutzung beträgt dann pro Tag zwischen 250 € und 500 €.
- 4.1.7 Für Nutzungen zu Sportzwecken durch ortsansässige Schulen und Kindertagesstätten, andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin werden keine Nutzungsentgelte erhoben.
- 4.2 Bei Wettssportveranstaltungen können vom ausrichtenden Sportverein bzw. Nutzer Eintrittsgelder erhoben werden. Von den Eintrittsgeldern sind 25% an die Gemeinde als zusätzliches Entgelt abzuführen.
- 4.3 Das Nutzungsentgelt kann durch den Bürgermeister ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht und dies vor der Nutzung schriftlich vom Nutzer beantragt wurde.
- 5. Nutzungsentgelpflichtiger**
Das Benutzungsentgelt ist durch den Nutzer zu entrichten, der einen Nutzungsvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen hat und durch einen Nutzungsvertrag Hallennutzungszeiten erhalten hat.
- 6. Fälligkeit**
- 6.1 Bei Nutzungsverträgen, die mindestens ein Jahr laufen, erfolgt die Zahlung des Nutzungsentgeltes quartalsweise – jeweils zum 31.03., 30.06, 30.09 und 31.12. eines Jahres – auf ein Konto der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
- 6.2 Bei Jahresverträgen wird das Nutzungsentgelt nur für zehn Monate erhoben, so dass im letzten Quartal der jährlichen Vertragslaufzeit nur ein Monat zu entrichten ist.
- 6.3 Bei allen anderen Nutzungen erfolgt die Zahlung des Nutzungsentgeltes 10 Werktage vor Beginn der Nutzung bzw. der Übergabe an den Nutzer. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn die Zahlung einem Konto der Gemeinde gut geschrieben ist.
- 7. Schlussbestimmung**
Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft



Schöneiche bei Berlin, den 10.07.2003

Heinrich Jüttner; Bürgermeister

1.3. Benutzungsordnung für die Zweifeldschulsporthalle „Lehrer – Paul – Bester - Halle“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Gemäß §§ 5, 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I, S. 172), §§ 1, 4, 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I, S. 172) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 18.06.2003 folgende „Benutzungsordnung für die Zweifeldschulsporthalle „Lehrer – Paul – Bester – Halle“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin“ beschlossen:

1. Gegenstand und Zweck

Die Zweifeldschulsporthalle „Lehrer – Paul – Bester - Halle“ in der Dorfaue ist eine Einrichtung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin. Betrieb und Verwaltung obliegen der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin. Die Schulsporthalle dient

vorrangig dem obligatorischen Schulsportunterricht und Veranstaltungen der Schulen sowie zusätzlich dem Vereins- und Freizeitsport als organisiertem Sportbetrieb der Schöneicherinnen und Schöneicher und unter Beachtung des Bebauungsplanes und der Baugenehmigung in begrenztem Rahmen auch der Mehrzwecknutzung.

2. Benutzungserlaubnis

- 2.1 Die Nutzung der Schulsporthalle erfolgt auf der Grundlage von gültigen schriftlichen Nutzungsverträgen. Es gelten die hier vereinbarten Regelungen. Die Antragstellung auf Nutzung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
- 2.2 Ohne den (die) im Nutzungsvertrag benannten Verantwortlichen darf keine Gruppe die Schulsporthalle betreten. Die/der Verantwortliche betritt die Schulsporthalle als Erste/r und darf sie als Letzte/r erst verlassen, nachdem sie/er sich gemeinsam mit dem Hallenwart vom ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Räume überzeugt hat.

3. Erlöschen der Benutzungserlaubnis

3.1 Die Benutzungserlaubnis kann entzogen werden bei:

- nicht ordnungsgemäßem Betrieb;
- unzureichender Beteiligung (weniger als 8 Sportler);
- Verstößen gegen die Benutzerordnung sowie den Nutzungsvertrag;
- Nichtbefolgen von Anweisungen des Hallenpersonals bzw. von berechtigten Beschäftigten der Gemeindeverwaltung.

3.2 Sollten Nutzern durch den Entzug der Benutzungserlaubnis Kosten entstehen, wird dafür keine Haftung übernommen.

4. Sperrung der Schulsporthalle

4.1 Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin kann die Schulsporthalle und deren Einrichtungen ganz oder teilweise sperren wenn

- sie überlastet ist;
- durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist;
- Maßnahmen der Werterhaltung dieses erfordern.

4.2 Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

5. Benutzungszeiten

5.1 Das Gebäude mit der Schulsporthalle ist in der Regel wie folgt für den regelmäßigen Sportbetrieb geöffnet:

Schulsport Montag bis Freitag von 7.00 bis 14.00 Uhr

Kindereinrichtungen: Montag bis Freitag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Vereins-/Freizeitsport Montag bis Freitag von 16.00 bis 22.00 Uhr

Samstag von 9.00 bis 18.00 Uhr

Das Gebäude ist spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen, da es dann vom Hallenwart abgeschlossen wird.

5.2 In den Sommerferien bleibt die Schulsporthalle grundsätzlich vier Wochen geschlossen, insbesondere für Instandhaltung, Pflege, Wartung und Grundreinigung. Die Schließzeit wird spätestens bis 30.05. eines Jahres bekannt gegeben.

5.3 An Feiertagen und zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Schulsporthalle grundsätzlich geschlossen.

5.4 Für besondere Wettkampfveranstaltungen oder Sportturniere kann die Zweifeldschulsporthalle auch an Sonn- und Feiertagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr auf schriftlichen Antrag durch gesonderten Vertrag zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

6. Pflichten der Benutzer, Veranstalter und Besucher

6.1. Jede Übungsgruppe, Mannschaft oder andere Gemeinschaft kann den Sportbetrieb nur

unter Leitung einer/s volljährigen, vom Nutzer benannten Verantwortlichen durchführen.

6.2. Jede/r Leiter/in einer Übungsgruppe hat sich vor Beginn der Nutzung beim Hallenwart anzumelden und in das Hallenbuch einzutragen. Am Ende der Übungsstunde meldet sich die/der Übungsleiter/in beim Hallenwart ab und verlässt als Letzte/r die Einrichtung.

6.3. Rauchen und Einnahme alkoholischer Getränke sind im gesamten Gebäude generell untersagt.

6.4. Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken ist in der gesamten Schulsporthalle grundsätzlich nicht gestattet. Die Einnahme von alkoholfreien Getränken ist nur in den Umkleidekabinen gestattet. Bei Mehrzwecknutzungen und Wettbewerbsspielen sind Ausnahmen zulässig, hierzu ist eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

6.5 Öffentliche Veranstaltungen bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin. Vom Nutzer ist ein ausreichender Ordnungsdienst zu stellen und kenntlich zu machen.

6.6 Die Wasch- und Duschräume sind nur mit Badeschuhen zu betreten.

6.7 Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellplätzen und Flächen abgestellt werden.

6.8 Die Schulsporthalle darf nur in entsprechender Sportbekleidung und in sauberen Hallenschuhen betreten werden. Hallenschuhe, die abfärben, sind nicht zugelassen. Zuschauer und sonstige Besucher der Halle dürfen die Spielflächen nicht betreten. Zuschauer und sonstige Besucher dürfen sich nur in den Zuschauerbereichen aufhalten.

6.9 Fußballspiele von Erwachsenen sind nicht zulässig.

6.10 Die Verwendung von Klistern bzw. Baumharzen o.a. ist untersagt.

6.11 Geräte sind durch den (die) Verantwortlichen vor und nach der Benutzung auf Brauchbarkeit und Sicherheit zu prüfen und etwaige Schäden dem Hallenwart sofort zu melden.

6.12 Sportgeräte müssen nach Gebrauch abgebaut und in die Geräteräume gebracht werden. Alle Einrichtungen, Geräte und Materialien sind pfleglich zu behandeln.

6.13 Das Gebot der Sparsamkeit ist bei der Nutzung zu beachten. Licht darf nur benutzt werden, wenn es erforderlich ist. Mit Beginn des Übungsbetriebes in der Halle sind die Lampen in sämtlichen Nebenräumen auszuschalten.

6.14 Für die „Erste Hilfe“ bei Unfällen steht ein Sanitätskasten zur Verfügung. Das benötigte Material darf nur vom Hallenwart oder einem berechtigten Vertreter entnommen werden. Im Unfallbuch sind Tag und Art des Unfalls, Name des Verletzten sowie Art der Entnahme aus dem Sanitätskasten aufzuführen.

6.15 Bei Feuer oder Rauchentwicklung sowie Unfällen, die den Einsatz eines Notarztes

erfordern, ist über das Nottelefon der Rettungsdienst zu verständigen. Für die Erstbekämpfung von Bränden stehen die Feuerlöscher in den gekennzeichneten Bereichen zur Verfügung.

6.16 Während des Schulsports sind für die Einhaltung der Benutzerordnung die Sportlehrer verantwortlich. Nach der letzten Unterrichtsstunde wird die Schulsporthalle an den Hallenwart übergeben.

6.17 Wird die Schulsporthalle nicht termingemäß genutzt, so ist rechtzeitig die Gemeinde zu informieren.

7. Zuwiderhandlung gegen die Benutzerordnung

7.1 Der Hallenwart vertritt die Gemeinde in der Schulsporthalle und auf dem Gelände der Schulsporthalle. Den Weisungen des Hallenwartes ist nachzukommen.

7.2 Bei Zuwiderhandlungen ist der Hallenwart berechtigt, die Nutzung abubrechen und die Nutzer aus der Halle zu verweisen. Grobe Verstöße gegen die Benutzerordnung führen zum zeitweiligen bzw. dauernden Ausschluss - Hallenverbot - der Übungsgruppe aus der Schulsporthalle. Der Bürgermeister der Gemeinde Schöneiche bei Berlin befindet über den Zeitraum des Hallenverbotes.

8. Haftung

8.1 Die Schulsporthalle wird den Benutzern in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befindet.

8.2 Für den Verlust von Gegenständen aller Art, insbesondere durch Diebstahl, die aus Anlass des Besuches der Schulsporthalle entstehen, wird keine Haftung übernommen.

8.3 Die Nutzer und die Besucher haften für alle von ihnen verursachten Schäden, die der Gemeinde Schöneiche bei Berlin anlässlich der Benutzung entstehen. Sie verzichten ihrerseits auf eigene Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Schöneiche bei Berlin und stellen diese von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

8.4 Die Haftung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin als Rechtsträger für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

9. Schlussbestimmung

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft

Schöneiche bei Berlin, den 22.07.2003



Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1.4.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 79 GO Bbg wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Schöneiche vom 18. 06. 2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	u. damit d. Gesamthaushalt d. HH-Planes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf -
	€	€	€	€
1. im VWHH				
die Einnahmen		231.000	11.801.800	11.570.800
die Ausgaben		231.000	11.801.800	11.570.800
2. im VMHH				
die Einnahmen	700.200		4.016.600	4.716.800
die Ausgaben	700.200		4.016.600	4.716.800

§ 2

- Der Gesamtbetrag der Kredite bleibt unverändert.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen verringert sich von 793.000 € auf neu 307.000 €.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Der § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2003 vom 11. 12. 2002 bleibt unverändert.

§ 5

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2003 wird in der Zeit vom 07.07. bis zum 18.07.2003 im Rathaus der Gemeinde Schöneiche öffentlich ausgelegt.

Schöneiche, 18.06.2003




Heinrich Jüttner
Bürgermeister

1.5. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Im Amtsblatt Nr. 5 vom 11.04.2002 wurde die am 20.03.2002 beschlossene „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin“ fehlerhaft bekannt gegeben.

Es wurde ein Entwurf amtlich bekannt gemacht, der nicht der Beschlusslage entsprach.

Hiermit wird die beschlossene „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin“ vom 20.03.2002 amtlich bekannt gemacht.

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Neufassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 179) sowie § 5 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Neufassung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 99) wird von der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Der Bürgermeister -, als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß dem **Beschluss** der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 20.03.2002 für das Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 5 Abs. 3 LImSchG wurde erteilt.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Allgemeine Verhaltenspflicht
§ 3	Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
§ 4	Tiere
§ 5	Bau- und sonstige Arbeiten
§ 6	Verbot der Verunreinigung
§ 7	Abfallbehälter / Sammelbehälter
§ 8	Werbung, wildes Plakatieren
§ 9	Hausnummern
§ 10	Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
§ 11	Erlaubnisse, Ausnahmen
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - Parkanlagen, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;

- Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
- Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen anzupflanzen, zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein-

und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Brandenburgischen Straßengesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Tiere

1. Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
2. Wildlebende Tiere, insbesondere Katzen und Tauben, dürfen nicht gefüttert werden.
3. Bienenhaltung ist ortsüblich.

§ 5 Bau- und sonstige Arbeiten

- (1) Bei Arbeiten auf Grundstücken und an Gebäuden, bei denen Gegenstände auf die Straße fallen oder den Straßenverkehr gefährden können, sind Schutzanlagen anzubringen. Der durch diese Arbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraums muss gesichert und durch sichtbare Warnzeichen gekennzeichnet werden.
- (2) Einfriedigungen von Grundstücken, die unmittelbar an Straßen oder Anlagen angrenzen, müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so angebracht sein, dass sie Personen gefährden, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.

§ 6 Verbot der Verunreinigung

Jede Verunreinigung von Anlagen ist verboten. Verboten sind insbesondere

1. das Wegwerfen von Verkaufsverpackungen und Werbemitteln aller Art sowie Lebensmittel und Abfällen.
2. das Einbringen von Kehricht, Straßenschmutz, Abfällen und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenkanäle und Kanalschächte,
3. das Ausbessern oder Reparieren von Fahrzeugen, mit Ausnahme der Reparaturen, die wegen einer plötzlichen Störung erforderlich sind,
4. das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.

§ 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Recyclingcontainer, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

(4) Die gefüllten häuslichen Restabfallbehälter und Papiertonnen dürfen erst am Entsorgungstag für die Müllabfuhr auf öffentlichen Straßenland bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Restabfallbehälter bzw. Papiertonnen unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8 Werbung, Wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.

(3) Das in Abs. 1 und 2 genannte Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Schöneiche bei Berlin genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde Schöneiche bei Berlin konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 9 Hausnummern

(1) Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin legt die Hausnummern fest. Diese werden für jede Straßenseite fortlaufend bestimmt. Bei Bedarf können Buchstaben hinzugefügt werden.

(2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die / der Verfügungsberechtigte hat nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2186) ein Schild mit der von der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Grundstück festgesetzten Hausnummer auf seine Kosten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe am Gebäude anzubringen.

(3) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauptheingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Hauptheingang nicht an der Straßenseite so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder an der Einfriedung des Grundstückes anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden bzw. ist das Wohngebäude von der Straße aus nicht sichtbar, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die / der Verfügungsberechtigte sind zur Erhaltung und zur Erneuerung bei Unleserlichkeit der Hausnummer verpflichtet.

(4) Für die Beschilderung sollten Nummernschilder mit dunklen arabischen Ziffern auf hellem Untergrund aus wetterbeständigem Material verwendet werden. Die Mindesthöhe für die Ziffern sollte 100 mm betragen. Die Hausnummer sollte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit beleuchtet sein.

(5) Bereits vorhandenen Hausnummern können in Form und Aussehen vom Absatz 4 abweichen. Jedoch soll eine Mindesthöhe der Ziffern von 100 mm nicht unterschritten werden.

(6) Bei einer Umnummerierung ist auch das bisherige Nummernschild für die Dauer eines halben Jahres (6 Monate) beizubehalten. Es ist derart rot zu durchstreichen, dass die frühere Hausnummer lesbar bleibt.

§ 10 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

1. Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:

- für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 03:00 Uhr;
- für das traditionelle Heimatfest (im Juni) bis 24:00 Uhr

2. Die Ausnahme unter Abs. 1 Ziffer 2 ist auf das jeweilige Festgelände beschränkt.

3. Das Sonn- und Feiertagesgesetz und sonstige nachbarrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

§ 11 Zulassung von Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigung erteilt auf schriftlichen Antrag die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. durch sein Verhalten andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung von Straßen, Plätzen und Anlagen unzumutbar beeinträchtigt,
2. in Anlagen nicht die Wege oder freigegebenen Flächen betritt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Anlagen befährt.
4. auf Straßen und in Anlagen nächtigt,
5. Bänke und Stühle fortschafft,
6. entgegen § 3 Abs. 3 in Anlagen ein Reisegewerbe ausführt,

7. entgegen § 4 Abs. 2 wildlebende Katzen oder Tauben füttert,
 8. entgegen § 5 Abs. 1 Gegenstände auf Straßen und in Anlagen abstellt,
 9. entgegen § 5 Abs. 2 Einfriedungen von Grundstücken nicht gemäß dieser Verordnung erstellt oder unterhält,
 10. entgegen § 6 Anlagen verunreinigt,
 11. entgegen § 7 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 angefallener Müll oder Recyclingmüll in öffentliche Abfallbehälter / Recyclingcontainer füllt,
 12. entgegen § 7 Abs. 4 die Restabfallbehälter oder Papiertonne bereitstellt, füllt oder nicht mitgenommene Gegenstände beräumt,
 13. entgegen § 7 Abs. 5 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 14. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die aufgeführten Flächen, Einrichtungen und Anlagen bemalt, beschmutzt, beschriftet oder sonst wie verunstaltet,
 15. entgegen § 10 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 nicht die entsprechende Hausnummer rechtzeitig und vorschriftsmäßig anbringt,
 16. entgegen § 10 Abs. 3 die Hausnummernschilder nicht erneuert oder unterhält,
 17. entgegen § 10 Abs. 6 die frühere Hausnummer nicht fristgerecht beibehält oder nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet,
- (2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.05.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 18.12.1997 außer Kraft.
3. Für diese Verordnung wird nach § 31 Abs. 1 OBG eine Geltungsdauer von 10 Jahren ab Inkrafttreten festgelegt.

Schöneiche bei Berlin, 2003-07-16




Heinrich Jüttner
Bürgermeister

1.6. Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufhebung des Umlegungsplanes

gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit geltenden Fassung

Gemarkung: Schöneiche bei Berlin

Umlegungsgebiet: „Berliner Straße Süd“

1. Beschluss über die Aufhebung des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat mit Beschluss vom 04. Juni 2003 den Umlegungsplan vom 01. April 2003 aufgehoben.

2. Bekanntmachung

Der Beschluss über die Aufhebung des Umlegungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Beeskow, den 15. Juli 2003



Schreiber
Der Vorsitzende



1.7. Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes

gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit geltenden Fassung

Gemarkung: Schöneiche bei Berlin

Umlegungsgebiet: „Berliner Straße Süd“

1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss der Gemeinde Schöneiche bei Berlin gemäß § 66 BauGB durch Beschluss vom 08. Juli 2003 den Umlegungsplan aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus dem Umlegungsverzeichnis und der Umlegungskarte.

2. Bekanntmachung

Der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes wird hiermit gemäß § 69 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

3. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Schöneiche im Rathaus, Brandenburgische

Straße 40, im Erdgeschoss (Bauamt) während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann jeder den Umlageplan einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

4. Zustellung von Auszügen aus dem Umlageplan

Den Umlagebeteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlageplan gemäß § 70 Abs. 1 BauGB zugestellt.

Beeskow, den 15. Juli 2003



Schreiber
Der Vorsitzende



1.8. Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für die Kommunalwahlen im Land Brandenburg am 26. Oktober 2003

Gemäß § 3 Absatz 4 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzende:	Frau Christel Messerschmidt
Stellvertretender	
Vorsitzender:	Herr Dr. Herbert Küstner
Beisitzer:	Herr Dr. Gerhard Müller
	Herr Werner Albert
	Herr Egbert Malorny
	Herr Gerd Brüne
	Herr Oliver Schumacher

Schöneiche, 2003-07-28
Christel Messerschmidt, Wahlleiterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche

Am 1. Dienstag im Monat findet jeweils von 19 bis 20 Uhr die Sprechstunde der Schiedsstelle in der Rüdersdorfer Straße 65 – Gemeindehaus „Helga Hahnemann“ (Tel. 030 – 64 98 8 68) statt.

Folgende Termine werden bekannt gegeben:

im August findet keine Sprechstunde statt, 2. September, 7. Oktober, 4. November, 2. Dezember 2003.

2.2. Ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Jeden 4. Mittwoch im Monat findet jeweils von 15.30 – 17.30 Uhr die Sprechstunde der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Helga – Hahnemann – Haus ; Rüdersdorfer Str. 65 statt.

Für die Monate September und Dezember gibt es Abweichungen – hier findet die Sprechstunde bereits am 3. Mittwoch im Monat von 15.30 – 17.30 Uhr statt.

Folgende Termine werden bekannt gegeben: 27. August, 17. September, 22. Oktober, 26. November, 17. Dezember.

2.3. Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen

Mehr Grundstücksverkäufe als geplant

Die Waldgartengemeinde Schöneiche bei Berlin konnte bei ihrem Nachtragshaushalt für das Jahr 2003 Mehreinnahmen aus dem Verkauf von kommunalen Grundstücken in Höhe von 215.000 € einstellen.

Im ausgeglichenen Haushalt der Gemeinde, der im Dezember 2002 beschlossen wurde, war durch die Reduzierung der Landeszuweisungen um 415.000 € ein erhebliche Lücke im Verwaltungshaushalt entstanden. Diese Lücke reduzierte sich zwar durch eine damit verbundene um 230.000 € geringere Kreisumlage, aber wegen der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst verblieb im Verwaltungshaushalt ein Defizit in Höhe von 163.000 €. Ein Griff in die Rücklage war nicht mehr möglich, da die allgemeine Rücklage fast bei der gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthöhe von 230.000 € ist.

Durch die zusätzlichen Grundstücksverkäufe hat sich der Handlungsspielraum aber nur kurzfristig verbessert. Die Verkaufserlöse aus neun Verkäufen im Jahr 2002 in einer Höhe von 350.000 € sind trotz der sehr langen Bearbeitungszeiten beim Grundbuchamt des Amtsgerichtes Fürstenwalde schon fast alle in der Gemeindekasse eingegangen. Seit 01.01.2003 wurden bereits zehn neue Verkäufe beim Notar beurkundet, dies führt zu weiteren Einnahmen in Höhe von 378.000 €. Davon werden voraussichtlich 215.000 € noch in diesem Jahr in die Gemeindekasse fließen, die restlichen 163.000 € werden zu Einnahmen im Jahr 2004 führen.

Die Gesamteinnahmen aus Grundstücksverkäufen seit 1997 bis heute erhöhen sich damit auf 5,4 Mio. €. Das Defizit im Verwaltungshaushalt in Höhe von 163.000 € wird jedoch nicht durch zusätzliche Sparmaßnahmen ausgeglichen. Das Defizit wird durch eine Zuführung aus dem Vermögenshaushalt ausgeglichen, damit reduzieren sich die Mittel für Investitionen wie z.B. Straßenbaumaßnahmen oder den Neubau der Feuerwache oder den dringend erforderlichen Neubau einer Kindertagesstätte.

Schöneiche, den 19.06.2003

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

Versteigerung von Fundsachen

Die Versteigerung von Fundsachen, deren gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, wird am **Donnerstag, dem 18. September 2003, ab 16:00 Uhr** auf dem Hof des Rathauses der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Brandenburgische Straße 40 stattfinden.

Zur Versteigerung kommen u.a. Fahrräder, Computerzubehör, ein älteres Autoradio, ein Handy, Bolzenschussgerät mit Patronen, älteres Büromobilar u.a.

*Schöneiche bei Berlin, Juli 2003
Robby Semmling, stellv. Bürgermeister*

Straßenbaukonzeption 2003 – 2007 beschlossen

Die Gemeindevertretung der Waldgartengemeinde Schöneiche bei Berlin hat auf Ihrer Sitzung am 18.06.2003 die Straßenbaukonzeption 2003 bis 2007 beschlossen.

Mit dieser intensiv beratenen Konzeption, die die Gemeindeverwaltung erarbeitet hat, wurden die Grundlagen für eine geordnete Fortsetzung der Straßenbaumaßnahmen im Ort beschlossen.

Seit 1991 wurden **16 Straßenbaumaßnahmen am Hauptnetz:**

An der Reihe, Dorfstraße (Friedrichshagener Straße bis An der Reihe), Friedrichshagener Straße 1. BA, Kalkberger Straße, Neuenhagener Chaussee, Rahnsdorfer Straße (Friedrichshagener Straße bis Goethestraße), Rahnsdorfer Straße (Goethestraße bis Parkstraße), Schöneicher Straße (Schillerstr. bis Hohes Feld), Schöneicher Straße (Dorfstraße bis Dorfau), Kreisverkehr Dorfstraße / An der Reihe / Schöneicher Straße, Brückenneubau am Schloßpark, Jägerstraße (Kalkberger Straße bis Kieferndamm / Grüner Weg), Kieferndamm - 1. BA (Jägerstraße bis Woltersdorfer Straße), Raisdorfer Straße, Woltersdorfer Straße – 1. BA (Kieferndamm bis Ortsende nach Woltersdorf), Brückenneubau Raisdorfer Straße über Fredersdorfer Mühlenfließ,

und **48 Straßenbaumaßnahmen am Nebennetz** realisiert.

Am Rosengarten (Leipziger Straße bis Woltersdorfer Straße), Am Rosengarten (Leipziger Straße bis Höhenweg), Am Rosengarten (Höhenweg bis Heideweg), Anemonenweg, Babickstraße, Beeskower Straße, Blumenring, Butterblumenweg, Distelweg, Efeuweg, Fingerhutweg, Fürstenwalder Weg, Glockenblumenweg, Hannestraße – 1. BA, Heckenrosenweg, Irisweg, Kirchstraße, Krokusweg, Mommensenstraße (Kantstraße bis Ende), Potsdamer Straße – 1. BA, Steinstraße, Stegweg – 1. BA, Storkower

Straße, Veilchenweg, Walter-Dehmel-Straße, Wollgrasweg, Brückenneubau Goethestraße über Fredersdorfer Mühlenfließ, Straßenbaumaßnahmen im Gewerbegebiet 1. Bauabschnitt (August-Borsig-Ring, Werner-von-Siemens-Straße 9 und vorgezogener 2. Bauabschnitt (Otto-Lilienthal-Straße).

Weiterhin wurden **Gehwege und Radwege** in folgenden Straßen hergestellt:

Ahornstraße, Akazienstraße, An der Reihe, Brandenburgische Straße, Bunzelweg, Dorfstraße, Ebereschenstraße, Eichenstraße, Friedrichshagener Straße, Goethestraße, Hubertusstraße, Kastanienstraße, Kirschenstraße, Lindenstraße, Neuenhagener Chaussee, Parkstraße, Platanenstraße, Rüdersdorfer Straße, Schöneicher Straße, Waldstraße und **über 2.000 Straßenbeleuchtungen** neu aufgestellt.

Im Jahr 2003 werden entsprechend der Straßenbaukonzeption weitere Straßenbaumaßnahmen durchgeführt: Arndtstraße, Neue Watenstädter Straße (1. Bauabschnitt), Huhnstraße (1. Bauabschnitt), Puhlmannsteig. Die Planungen für die Dorfau sind eingeleitet, hier soll gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern bis Ende 2003 die Planung abgeschlossen werden. Für die folgenden Jahre sind umfangreiche Straßenbaumaßnahmen geplant.

*Schöneiche, den 19.06.2003,
Heinrich Jüttner, Bürgermeister*

Feuerwache in Schöneiche bei Berlin wird gebaut

Die Gemeindevertretung der Waldgartengemeinde Schöneiche bei Berlin hat auf Ihrer Sitzung am 18.06.2003 weitere Maßnahmen zur Realisierung des Neubaus der neuen Feuerwache beschlossen.

Die Gemeindevertretung hat nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren mit Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten Standortes für die neue Feuerwache beschlossen.

Die Gemeindevertretung hat nach Abwägung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nunmehr die Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan für den Bereich der neuen Feuerwache beschlossen. Auch hierzu erfolgt die rechtlich vorgeschriebene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange. Voraussichtlich Ende 2003 wird dann das Bebauungsplanverfahren so weit fortgeschritten sein, dass der Neubau der Feuerwache genehmigt werden kann.

Die Prioritätenliste für den Fördermittelantrag an den Landkreis wurde ebenfalls beschlossen. Für die neue Feuerwache, die 1,8 Mio. € kosten soll, beantragt die Gemeinde Fördermittel in Höhe von 600.000 € für das Jahr 2004 und 600.000 € für das Jahr 2005. Der Eigenanteil der Gemeinde ist mit 600.000 € geplant.

Die Gemeinde hat im nichtöffentlichen Teil der Sitzung dann den Beschluss zum Planungsbüro für die neue Feuerwache gefasst. Das ausgewählte Planungsbüro kommt aus der Region und es soll bis Ende 2003 die Planung bis zum Bauantrag vorbereiten. Mit der Baugenehmigung wird dann bis Mitte 2004 gerechnet. Der Baubeginn könnte dann im Herbst 2004 sein, so dass die neue Feuerwache der

Freiwilligen Feuerwehr im Herbst 2005 in Betrieb gehen könnte.

*Schöneiche, den 19.06.2003
Heinrich Jüttner, Bürgermeister*

Auszeichnungen durch den Bürgermeister zum Heimatfest

Zum traditionellen Heimatfest der Gemeinde Schöneiche bei Berlin mit vielfältigen Programmpunkten gehörten auch in diesem Jahr zahlreiche Auszeichnungen durch den Bürgermeister.

Für **herausragendes ehrenamtliches Engagement** wurden nach Beschlussfassung mit 2/3-Mehrheit durch die Gemeindevertretung folgende Bürgerinnen und Bürger ausgezeichnet:

Hannelore Grothe

Frau Grothe (66 Jahre) leitet seit vielen Jahren den Seniorenchor unserer Gemeinde als Chorleiterin. Der Chor hat viele Auftritte, u.a. in den Altenheimen, im Helga-Hahnemann-Haus und bei Seniorenveranstaltungen. Weiterhin ist Frau Grothe stellvertretende Leiterin der Chorgemeinschaft und leitet den Kinderchor der Musikschule. Dadurch werden Kultur, Musik und Jugendarbeit besonders gefördert.

Gerhard Huth

Herr Huth (78 Jahre) ist seit vielen Jahren engagiert im Verein für Sicherheitspartnerschaft, er führt dort u.a. die Vereinskasse. Er leistet damit ehrenamtlich einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit in unserer Gemeinde. Herr Huth war bis 1998 außerdem berufener Bürger im Finanzausschuss sowie im Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung.

Christina Felber

Frau Felber (64 Jahre) ist seit vielen Jahren in zahlreichen Kulturprojekten in unserer Gemeinde engagiert. Sie hat ehrenamtlich den Bestand und die Entwicklung der Kulturgießerei gefördert und am Entstehen des Skulpturenparks mitgewirkt. Sie setzt sich für die Künstler im Ort mit großem Engagement ein, um dieses identitätsstiftende Element des Gemeinwesens zu fördern. Frau Felber ist weiterhin aktiv im Fachbeirat Visionen für Schöneiche an einer zukunftsorientierten Ortsentwicklung beteiligt.

Uwe-Karsten Rubarth

Herr Rubarth (60 Jahre) als langjähriges Chormitglied gehört seit über 25 Jahren dem Vorstand der Chorgemeinschaft Schöneiche 1990 e.V. an. Durch sein ehrenamtliches Engagement hat er dem Chor und damit auch der Gemeinde zu großem Ansehen u.a. in den Partnergemeinden und auch im Ausland verholfen.

Gerhard Schreiber

Herr Schreiber (72 Jahre) ist seit vielen Jahren ehrenamtlich in der Seniorenarbeit aktiv. Er war jahrelang ehrenamtlicher Vorstand des Seniorenbeirats und hat sich auch als Vorsitzender des BRH – Bund der Ruhestandsbeamten große Anerkennung erworben. Im Seniorenbüro ist er aktiv bei der Beratung und Betreuung von Bürgerinnen und Bürgern tätig.

Renate Hasenauer und Edgar Hasenauer

Frau Hasenauer (61 Jahre) und Herr Hasenauer (61 Jahre) engagieren sich ehrenamtlich sehr in der privaten Freizeiteinrichtung Go-In im Wohngebiet Hohenberge. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag in der Kinder- und Jugendarbeit für das Wohngebiet Hohenberge und damit auch für den ganzen Ort. Das Besondere an dieser Auszeichnung ist, dass die Jugendlichen selbst den Vorschlag gemacht haben, diese beiden Bürger auszuzeichnen. Die Jugendlichen selbst haben damit die Tätigkeit besonders gewürdigt.

Im Rahmen des Gartenwettbewerbs „Natur vor der Haustür“ wurden im Ergebnis der Begehungen von über 50 Gärten, die am Wettbewerb teilnahmen, durch die unabhängigen Jury (Frau Unzner, Frau Hofmann, Herr Pilz, Herr Arnold) vier 1. Preise, 19 Auszeichnungen und zwei Sonderpreise vergeben. Die vier 1. Preise wurden beim Heimatfest öffentlich geehrt:

Garten Roloffstraße 29 von Familie Hodl in der **Kategorie Privatgarten**

Garten Woltersdorfer Straße 120 von Familie Nitsche in der **Kategorie Naturgarten**

Garten Hubertusstraße 19 von Familie Rahne in der **Kategorie Dachbegrünung**

Garten Höhenweg 18 von Familie Peschke in der **Kategorie Fassadenbegrünung**

Im Rahmen des Heimatfestes wurden weiterhin zahlreiche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für den ehrenamtlichen Einsatz beim Hochwasser an der Elbe im Jahr 2002 ausgezeichnet.

Auch mit diesen Auszeichnungen zeigt sich, dass es in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin ein sehr reges Gemeinwesen mit vielen ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern gibt. Gerade dadurch ist unsere Gemeinde sehr lebenswert. An dieser Stelle gilt mein Dankeschön selbstverständlich auch allen hier nicht genannten zahlreichen ehrenamtlich engagierten Schöneicherinnen und Schöneichern, die im Stillen zum Wohl der Gemeinde wirken. Mein besonderer Dank gilt auch den Organisatoren des Heimatfestes und allen, die mit Ihrem ehrenamtlichen Wirken so ein Fest erst möglich machen.

*Schöneiche, den 14.06.2003
Heinrich Jüttner, Bürgermeister*

Lärmschutz: Tempo-30- Schilder werden aufgestellt

Nach langwierigen Prüfungen und Beratungen zu Lärmimmissionen durch den Kraftfahrzeugverkehr hat das Straßenverkehrsamt zugestimmt, in Teilabschnitten der Geschwister-Scholl-Straße (Ortsende / Am Erlengrund bis Hamburger Straße / Käthe-Kollwitz-Straße) und der Brandenburgischen Straße /Raisdorfer Straße bis Karl-Marx-Straße) die Geschwindigkeit auf Tempo-30 zu begrenzen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung liegt vor. Die Schilder wurden von der Gemeinde bestellt und zwischenzeitlich liegen die Leitungspläne der Versorgungsträger für die Standorte der Schildermasten vor, um die Schilder aufzustellen. Die Verkehrsschilder sollen bis Ende Juni 2003 aufgestellt werden.

Durch diese Geschwindigkeitsbegrenzung ist der gesamte Kraftfahrzeugverkehr und auch die Buslinien in Teilabschnitten betroffen. Ziel der Geschwindigkeitsbegrenzung ist die Lärmreduzierung für die Anlieger, aber auch die Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer.

Für den Bereich der Geschwister-Scholl-Straße werden zur Zeit weitere Anregungen von Anliegern geprüft, die sich durch Straßenbaumaßnahmen wie z.B. Mittelinseln am Ortseingang weitere Geschwindigkeitsreduzierungen erhoffen.

Für weitere Bereiche der Brandenburgischen Straße erfolgen Lärmberechnungen, da Anlieger im gesamten Bereich der Brandenburgischen Straße Tempo-30 fordern. Hierzu sind die Prüfungen noch nicht abgeschlossen.

*Schöneiche, den 11.06.2003
Heinrich Jüttner, Bürgermeister*

Mehr Einnahmen und trotzdem Defizit im Haushalt ?

Die Waldgartengemeinde Schöneiche bei Berlin hat erneut einen ausgeglichenen Haushalt für das Jahr 2003 beschlossen und jetzt wegen der erheblichen Mittelkürzungen von 350.000 € und wegen der Tarifierhöhungen 250.000 € einen geänderten Nachtragshaushalt vorgelegt, der mit der niedrigeren Kreisumlage sowie durch einen Griff in die Rücklage bzw. durch Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt ebenfalls wieder ausgeglichen ist. Der Nachtragshaushalt ist formell ausgeglichen, aber es besteht tatsächlich ein strukturelles Defizit, das sich im nächsten Jahr verschärfen wird. Im Finanzausschuss gab es nur eine sehr kurze Diskussion. Konkrete Ausgabenreduzierungen wurden nicht beraten. Die strukturellen Probleme sollen im Haushalt für das Jahr 2004 gelöst werden.

In den öffentlichen Diskussionen zeigt sich oftmals, dass die zahlreichen von der Verwaltung veröffentlichten Informationen zum Haushalt und zur Finanzpolitik in der Gemeinde leider nur unzureichend bekannt sind. Einerseits wird gefordert,

mehr zu sparen, aber konkrete Sparvorschläge werden nicht vorgelegt. Andererseits wird gefordert, mehr Einnahmen zu erzielen, aber konkrete umsetzbare Vorschläge werden nicht gemacht.

Die Einnahmen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin sind in den vergangenen sieben Jahren insgesamt erheblich gestiegen.

Die **Einnahmen** im Verwaltungshaushalt sind im Jahr **2003** mit 11,7 Mio. € um **38% höher als im Jahr 1997**.

Der **Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer** ist im Jahr 2003 mit 1,2 Mio. € um **20% höher als 1997**,

die **Gewerbesteuereinnahmen** sind im Jahr 2003 mit 0,7 Mio. € um **56% höher** als 1997.

Die **Grundsteuern** sind im Jahr 2003 mit 1,1 Mio. € um **80% höher** als 1997.

Die **Schlüsselzuweisungen** als wichtigste Einnahmequelle (30% aller Einnahmen) sind mit 3,5 Mio. € im Jahr 2003 aber nur so hoch wie 1997, sie sind gegenüber 2001 sogar **um 4% gesunken**.

Die Ausgaben der Gemeinde sind im gleichen Zeitraum erheblich gestiegen.

Die **Deckungsmittel** insgesamt sind im Jahr 2003 um 20% höher als 1997, jedoch sind die **abzuführenden Pflichtumlagen** im gleichen Zeitraum stark angestiegen.

Die **Kreisumlage** beträgt 2,6 Mio. € im Jahr 2003 und ist damit um 35% höher als 1997.

Die **Gewerbesteuerumlage** beträgt 135.000 € im Jahr 2003, vor sechs Jahren waren es nur 8.000 €.

Die realen Mehreinnahmen sind somit im Jahr 2003 nur um 390.000 € (10%) höher als 1997. Von den gegenüber 1997 erzielten Mehreinnahmen in Höhe von 1,3 Mio. € verbleiben der Gemeinde tatsächlich nur etwa 33% als reale zusätzliche Haushaltsmittel.

Die Ausgaben im Verwaltungshaushalt sind trotz zahlreicher struktureller Sparmaßnahmen gestiegen. Auch mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept des Jahres 2000 wurden dauerhafte Ausgabenreduzierungen in Höhe von mehr als 250.000 € umgesetzt. Diese Maßnahmen entlasten den Haushalt dauerhaft.

Für **Zinsen und Tilgung** hat die Gemeinde im Jahr 1997 noch 213.000 € ausgegeben, das waren 2% des Verwaltungshaushaltes. Im Jahr 2003 gibt die Gemeinde 906.000 € für Zinsen und Tilgung aus, dies sind **8% des Haushalts**. Die Zinsausgaben sind seit 1997 um 86% gestiegen und die Ausgaben für Tilgung um 440%. Diese Haushaltsmittel werden für **Kredite** ausgegeben, mit den wichtige **Zukunftsinvestitionen** für die soziale (Schulen, Kindertagesstätten, Sporthalle, Kommunalwohnungen usw.) und technische Infrastruktur (Straßenbau, Straßenbeleuchtung usw.) finanziert wurden: 1997 hatte die Gemeinde

insgesamt 5 Mio. € Schulden, am Ende des Jahres 2003 werden es etwa 14 Mio. € sein, eine Erhöhung um 180%. Den langfristigen Schulden stehen **zukunftsorientierte Investitionswerte** (Schulen, Kindertagesstätten, Gemeindehaus mit Musikschule, Umkleide- und Sanitärräume Sportplatz, Kommunalwohnungen, Zweifeldschulsporthalle, Gewerbegebiet, Straßenbeleuchtung, Straßenbau usw.) in einer Gesamthöhe von etwa 35 Mio. € gegenüber. Dadurch ist das **Vermögen der Gemeinde angewachsen**.

Tarifpolitik und Abgaben erhöhen die Personalkosten trotz Stellenabbau

Die Gemeinde hat die Zahl der Stellen in der Verwaltung und in den kommunalen Einrichtungen insgesamt von 175 im Jahr 1991 bis zum Jahr 1995 auf 129 Stellen um 26% reduziert. Seit 1996 wurden die Stellen um weitere 13% auf 112 Stellen reduziert. **Insgesamt erfolgte somit seit 1991 ein Abbau von 64 Stellen und damit um 36%.**

Von 1999 bis 2003 wurden die Stellen um 6% reduziert. Im gleichen Zeitraum sind die **Lohnnebenkosten um 26% angestiegen**, während die Bruttolohnkosten nur um 8 % angestiegen sind. Während die Lohnnebenkosten im Jahr 1997 noch 21,7% der Bruttolöhne ausmachten, sind diese Kostenanteile auf jetzt 25,2% gestiegen, eine Steigerung um 16%. Durch Stellenabbau können die Personalkostensteigerungen nicht ausgeglichen werden.

Seit 1999 sind die **zweckgebundenen Einnahmen für Personalkosten** von 855.000 € im Jahr 1999 auf 1,2 Mio. € im Jahr 2003 **um 40% angestiegen**. Im Jahr 1999 deckten die zweckgebundenen Einnahmen (Erzieherinnen, Sozialamt, Jugendarbeit, Altersteilzeit usw.) für Personalkosten zusammen immerhin 23% der Ausgaben für Personalkosten, im Jahr 2003 decken diese zweckgebundenen Einnahmen bereits 30% der Ausgaben für Personalkosten. Die Deckungslücke bei den Personalkosten ist als absoluter Betrag mit 2,8 Mio. € im Jahr 2003 so hoch wie 1999, prozentual jedoch sogar günstiger geworden.

Die Rücklage ist aufgebraucht.

Die allgemeine Rücklage der Gemeinde betrug 1997 noch etwa 2 Mio. €, jetzt hat die Gemeinde nur noch die rechtlich geforderte Mindestrücklage von 250.000 €, eine Reduzierung um fast 90%.

Grundstücksverkäufe ermöglichen Investitionen und stützen den Haushalt

Die Gemeinde hat nach zum Teil heftigen Kontroversen seit 1997 kommunales Vermögen im Wert von etwa **5 Mio. € durch Verkauf und Erbpacht aktiviert**. Damit konnten seit 1998 die erforderlichen **Eigenmittel bei geförderten Infrastrukturinvestitionsmaßnahmen** erbracht werden – Tafelsilber wurde mit Zukunftsinvestitionen vergoldet.

Nunmehr werden jedoch Verkaufserlöse als Zuführung aus dem Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt nicht mehr investiert, sondern für laufende Ausgaben verwendet – Tafelsilber wird für Konsum ausgegeben. Die Investitionskraft der Gemeinde wird dadurch geschwächt.

Grundsätzliche Reform der Gemeindefinanzen ist so wichtig wie eine Begrenzung der Ausgaben in der Gemeinde

Die Haushaltsberatungen auch in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin sind grundsätzlich davon bestimmt, dass es stets mehr Vorschläge für notwendige oder erwünschte Ausgaben gibt als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Wenn sich die Einnahmen der Gemeinde um 50% erhöhen würden, würden die Ausgabenvorschläge ebenso anwachsen. Die Gemeinde kann jedoch nicht mehr ausgeben als sie einnimmt, darin sind sich im Prinzip alle einig. Im Konkreten wird es jedoch sehr schwierig, die Ausgaben zu begrenzen oder strukturelle Veränderungen zu beraten und zu beschließen.

Ein gutes Beispiel für strukturelle zukunftsfähige Veränderungen und die damit verbundenen heftigen Kontroversen sind die Schulen und Kindertagesstätten. 1995 fand der Schulunterricht in unserer Gemeinde an sieben Standorten statt und es gab neun Kindertagesstätten, die alle baulich unzureichend waren. Die Gemeinde hat sich entschlossen, die Schulen auf zwei moderne Schulstandorte (Dorfau und Prager Straße) und die Kindertagesstätten auf sechs Standorte zu konzentrieren. Damit können dauerhaft laufende Kosten für die Unterhaltung eingespart werden.

Eine positive kommunale Finanzpolitik sorgt dafür, dass im Verwaltungshaushalt Überschüsse erwirtschaftet werden, die dann im Vermögenshaushalt für Zukunftsinvestitionen ausgegeben werden können. Moderne Schulen, Kindertagesstätten und Sporthallen sind Investitionen in die soziale Infrastruktur, es sind sozialpolitisch wichtige Maßnahmen. Straßenbaumaßnahmen sind Investitionen in die technische Infrastruktur, es sind jedoch nicht nur verkehrs- und wirtschaftspolitisch wichtige Maßnahmen, sondern sie sind auch sozialpolitisch wichtig. Verantwortungsvolle Haushaltspolitik ist stets auch Sozialpolitik.

*Schöneiche, den 26.05.2003
Heinrich Jüttner, Bürgermeister*

Der Stammtisch des Mittelstandsvereins der Gemeinde Schöneiche bei Berlin e. V. trifft sich jeden 1. Donnerstag im Monat um 19.00 Uhr im Hotel „Alte Mühle“.

Folgende Termine werden bekannt gegeben: **4. September, 2. Oktober, 6. November und 4. Dezember 2003.**

Rainer Clement, Vorstandsvorsitzender

Baugrundstücke zu verkaufen

www.schoeneiche-bei-berlin.de

Sehr geehrte Grundstückseigentümer !

Wer mit offenen Augen durch unsere Gemeinde geht, fährt oder auch nur vor sein Grundstück schaut, wird sehen, dass vielerorts die Straßenreinigung einfach vergessen wurde. Daher prüfen Sie bitte vor Ihrem Grundstück die Reinigungspflicht.

Besonders wurde ich durch Hinweise und während Straßenbegehungen auf eine Vielzahl von Straßenbäumen aufmerksam, die am Stammgrund Wildtriebe aufwiesen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf die Straßenreinigungssatzung hinweisen.

In der Satzung sind unter anderem Art und Umfang der Reinigungspflicht sowie die zur Reinigung Verpflichteten festgelegt.

Informationen für Grundstückseigentümer

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (- Straßenreinigungssatzung -) vom 05.05.1997

§ 3**Reinigungspflichtiger / Übertragung an Dritte**

1. Die Reinigungspflicht besteht für Eigentümer, gleich ob es sich dabei um juristische oder natürliche Personen handelt, der an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke.
2. Dem Eigentümer sind gleichgestellt:
 - Eigentümergemeinschaften,
 - Erbgemeinschaften,
 - Erbbauberechtigte,
 - Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes,
 - Nießbraucher, sofern das gesamte Grundstück genutzt wird sowie
 - bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 5**Art und Umfang der Reinigungspflicht**

1. Die gemäß § 2 zur Reinigung übertragenen Straßenteile sind grundsätzlich 14-tägig bzw. bei Bedarf zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich grundsätzlich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Bei starkem Laubfall hat die Reinigung kurzfristig zu erfolgen
2. Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere
 - das Beseitigen von Laub, Schmutz, Schlamm und anderem Abfall sowie das Entfernen sonstiger Gegenstände, die den Verkehr behindern oder gefährden,
 - das Beseitigen von heruntergefallenen Ästen,

- das Beseitigen von Wildtrieben am Stammgrund von Straßenbäumen,
- das Beseitigen von Sand in den Straßenrinnen,
- das Beseitigen von Gras und Unkraut im befestigten Geh- und Radweg sowie Rinnsteinbereich,

In dem Sie der Straßenreinigungspflicht nachkommen, helfen Sie den Ort ansehnlicher zu machen, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und auch Geld zu sparen. Helfen Sie mit !

Kinderbauernhof „Storchenwiese“

Tel./Fax: 030 – 64 39 82 51

Öffnungszeiten:

bis 02.11.2003: montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr, samstags von 10 bis 20 Uhr, sonntags und feiertags von 10 bis 18 Uhr

03.11. bis Ende Dezember: montags bis freitags von 10 bis 13 Uhr, samstags, sonntags und feiertags von 12 bis 16 Uhr

Eintrittspreise:

Erwachsene: 1,30 Euro

Kinder: 0,75 Euro

Änderungen vorbehalten !

Informationen für Bauherren**Straßensondernutzung - Verkehrsanordnungen****Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen für Baustellenzwecke****Rechtslage**

Wer öffentliche Wege, Straßen oder Plätze nicht gemeingebrauchlich nutzt, also nicht zum Gehen, Fahren oder Parken, sondern dort für ein Bauvorhaben den Boden aufgraben, etwas lagern/aufstellen oder im Luftraum eine Leitung führen möchte, braucht dazu zweierlei Erlaubnisse:

- eine Erlaubnis nach dem Straßen- und Wegerecht für die besondere Inanspruchnahme der öffentlichen Straße, die sogenannte Sondernutzungserlaubnis und
- eine Erlaubnis nach dem Verkehrsrecht wegen der Beeinträchtigung des Straßenverkehrs.

Eine Sondernutzungserlaubnis beantragen Sie bitte schriftlich in der Gemeindeverwaltung Schöneiche. Antragsformulare können auf Anfrage unter

Telefon: 030 - 64 33 04 127

Fax: 030 – 64 33 04 111

e-mail: Nitsche@schoeneiche-bei-berlin.de

bereitgestellt werden bzw. finden Sie im Internet unter www.schoeneiche-bei-berlin.de / Gemeindeverwaltung / Formulare

Die Erlaubnis nach dem Verkehrsrecht (Verkehrsrechtliche Anordnung) beantragen Sie bitte beim

Straßenverkehrsamt Fürstenwalde
Hegelstraße 23

15517 Fürstenwalde

Telefon 03361 5993052

Fax 03361 5993099

Am Freitag, 8. August 2003, um 18 Uhr wird die Ausstellung
 "Wasser in Schöneiche"
 im Raufutterspeicher eröffnet.

2.3.1. Seniorenclub, Rüdersdorfer Str. 65

- 04.08. 9.30 Uhr Seniorensport
 13.30 Uhr Spielnachmittag
- 05.08. 14.30 Uhr Parteiversammlung
- 06.08. 10.45 Uhr Englisch II
 14.00 Uhr Seniorenchor
- 07.08. 9.00 Uhr Franz. I
 10.30 Uhr Franz. II
 13.00 Uhr Bowling
- 11.08. 9.30 Uhr Seniorensport
 13.30 Uhr Spielnachmittag
- 12.08. 15 - 18 Uhr Beratungssprechstunde des
 Mieterverein Erkner
- 13.08. 10.45 Uhr Englisch II
 14.00 Uhr Seniorenchor
- 14.08. 9.00 Uhr Franz. I
 10.30 Uhr Franz. II
- 16.08. 16.00 Uhr Open – Air – Konzert zu
 Gast „Die Hauptstadtmusikanten“**
- 18.08. 9.30 Uhr Seniorensport
 13.30 Uhr Spielnachmittag
- 19.08. 10.30 Uhr Englisch III
 14.00 Uhr AWO Gruppe Schöneiche
- 20.08. 10.45 Uhr Englisch II
 14.00 Uhr Seniorenchor
- 21.08. 9.00 Uhr Franz. I
 10.30 Uhr Franz. II
 14.00 Uhr AWO Gruppe Fichtenau
- 22.08. 10.00 Uhr Englisch IV
 13.00 Uhr Englisch
- 25.08. 9.30 Uhr Seniorensport
 13.30 Uhr Spielnachmittag
- 26.08. 10.30 Uhr Englisch III
 13.00 Uhr BRH – Vorstand
 15 - 18 Uhr Beratungssprechstunde des
 Mieterverein Erkner
- 27.08. 10.45 Uhr Englisch II
 14.00 Uhr Seniorenchor

- 28.08. 9.00 Uhr Franz. I
 10.30 Uhr Franz. II
- 29.08. 10.00 Uhr Englisch IV
 13.00 Uhr Englisch

Liebe Schöneicher Seniorinnen und Senioren,

ein weiterer Höhepunkt in diesem Jahr wird ein Open – Air – Konzert mit den „Hauptstadtmusikanten“ auf dem Hof des Gemeindehauses am 16.08.2003 um 16.00 Uhr sein. Karten zu dieser Veranstaltung sind ab sofort im Seniorenclub erhältlich.

Am 21.08.2003 fahren wir zur IGA nach Rostock. Wer an dieser Fahrt interessiert ist, kann sich ab sofort im Seniorenclub bei Frau Kärgel anmelden und bezahlen. Der Preis beträgt 30,00 Euro für die Anreise nach Rostock und den Eintritt.

Traute Kärgel, Leiterin Seniorenclub

2.3.2.

Freizeithaus „das NEST“, Prager Str. 23, Tel. 030 / 649 53 29

VERANSTALTUNGEN

- | | | |
|---------------------------|---------------------|---|
| Ferienangebot bis 18.Aug. | täglich | gemeinsam Kochen nach Wunsch |
| 7. August | 19 Uhr | Kinofahrt ins Freiluftkin Friedrichshagen zu den Film:
GIMME SHELTER
(nur mit Voranmeldung) |
| 14. August | 16 Uhr | Billardturnier |
| 23 u. 24. August | jeweils 10 - 18 Uhr | Theaterworkshop zur Inszenierung „Der Drache“ |
| 30. August | 14 - 21 Uhr | TAG DER OFFENEN TÜR
VOLLEYBALLFEST
GRILLEN u. v. m. |

regelmäßige ANGEBOTE

- | | | |
|-----------|----------------|---|
| MO | nach Absprache | Schauspiel – Einzelproben mit Tilo Erler |
| DI | 15.00
17.30 | E – Gitarrenkurs mit Steffi Meyer
Schauspiel – Gruppe I u. II mit Sarah Häsele |
| Mi | 15.00 | Schauspiel für Grundschüler mit Tilo Erler |

Do	17.00	Gitarren – Kurs mit Jan Haasler
FR	14.00	Hallenfußball für Schüler mit Katrin Schwark
	15.00	Schlagzeug –Kurs mit Anja Meyer (ab 22.08.)

Das Schöneicher Freizeithaus „das NEST“ ist montags bis freitags zwischen 12.00 und 20.00 für Kinder und Jugendliche geöffnet.

*Tilo Erler, Leiter der Einrichtung
Schöneiche, den 04.Juli 2003*

2.3.3. Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung

Die Ausschüsse tagen wie folgt:

- Der Ausschuß für Ortsplanung und Bauen (OPA) tagt montags, d. h. **01.09., 29.09.2003** jeweils um **19:00 Uhr** in der **Seniorenwohn- und pflegeheim gGmbH, Hannestraße 18.**
- Der Ausschuß für Wirtschaft, Haushalt, Finanzen und Tourismus (FA) tagt dienstags, d. h. **02.09., 30.09.2003** jeweils um **18:30 Uhr** in der **Seniorenwohn- und pflegeheim gGmbH, Hannestraße 18.**
- Der Ausschuß für Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Freizeitgestaltung sowie Gesundheits- und

Sozialwesen (BA) tagt mittwochs, d. h. **03.09., 01.10.2003** jeweils um **18.30 Uhr** in der **Grundschule I, Dorfaue 17 – 19.**

- Der Ausschuß für Umwelt und Verkehrswesen (UV) tagt donnerstags, d. h. **04.09., 02.10.2003** jeweils um **19 Uhr** im **Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65.**

- Der Ausschuß für Wohnungsangelegenheiten tagt 14 tagig (jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat), im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Strae 40, d. h. 07. und 21.08., 04. und 18.09., 02. und 16.10.

- Der Rechnungsprufungsausschu (RPA) tagt nach Bedarf. Ort und Zeit werden gesondert vom Vorsitzenden festgelegt.

- Der Hauptausschu tagt jeweils montags, d. h. **15.09., 06.10.2003** jeweils um **19 Uhr** in der **Seniorenwohn- und pflegeheim gGmbH, Hannestr. 18.**

- Die Gemeindevertretung Schoneiche bei Berlin tagt jeweils mittwochs, d. h. **24.09., 22.10.2003** jeweils um **18 Uhr** in der **Seniorenwohn- und pflegeheim gGmbH, Hannestrae 18.**

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN ! Bitte die Bekanntmachung der Tagesordnungen beachten!

2.4. Kommunalwahl 2003 in der Gemeinde Schoneiche bei Berlin - Wahlwerbung Wer, was, wie, wann, wo ?

Wer	Zur Wahl zugelassene politischen Parteien, Organisationen und Einzelkandidaten
Was	bedürfen für Wahlwerbung einer Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde
Wie	Die vollständig ausgefüllten Anträge sind unterschrieben in der Gemeindeverwaltung abzugeben. Nach abschließender Bearbeitung erhalten die Antragsteller eine Sondernutzungserlaubnis. Erst dann dürfen die Plakatstander oder Plakattafeln aufgestellt bzw. angebracht werden.
Wann	Rechtzeitiges Beantragen und Zuruckgeben der Antrage erleichtert Fristen bei der Bearbeitung zu berucksichtigen. Antrage die sich auf Landesstraen beziehen, mussen mit dem Straenbauamt Frankfurt (Oder) abgestimmt werden. Das kostet zusatzlich Zeit. Einhaltende Fristen sind den Anlagen, die mit dem Antragsformular ausgegeben werden, zu entnehmen.
Wo	<u>Antrage erhalten Sie</u> in der Gemeindeverwaltung Haus 2 (Zimmer 4) Quergebaude / Hof Eingang: Stirnseite Herr Nitsche Dienstag 9:30-12:00 u. 13:00-18:00 Donnerstag 9:00-12:00 u. 13:00-16:30 Tel. 030 – 64 33 04 – 127 EMail: Nitsche@schoeneiche-bei-berlin.de

Die Anrechnung erfolgt auf das halbe Arbeitslosengeld, d.h. die Hälfte des Arbeitslosengeldes bekommt man mindestens ausgezahlt.

Diese Meldepflicht gilt übrigens nicht für Personen, die ein betriebliches Ausbildungsverhältnis beenden.

Auch sollte man nicht glauben, dass eine Klage beim Arbeitsgericht die Meldepflicht aufschiebt. Die Pflicht zur „Arbeitssuchendmeldung“ gilt unabhängig von der gerichtlichen Überprüfung. Melden kann man sich übrigens bei jedem Arbeitsamt.

Außerdem ist zu beachten, dass der Antrag für das Arbeitslosengeld extra gestellt werden muss und zwar spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit. Rückwirkend gibt es nämlich kein Geld.

Diese neue Regelung gilt aber nicht nur für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, sondern auch für weitere als versicherungspflichtig ausgewiesene Personengruppen, wenn deren Versicherungspflicht endet – z.B. Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld, Erziehende, die ein Kind unter 3 Jahren erziehen, Personen in außerbetrieblichen Ausbildungsverhältnissen, Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Das Amtsblatt Nr. 12 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erscheint am 25.08.2003.

Versorgung mit öffentlichen Telefonstellen (Ötel) in Schöneiche bei Berlin

Die Deutsche Telekom wird in einem Pilotversuch unrentable Standorte öffentlicher Telekommunikationsstellen (Telefonzellen) durch ein Basistelefon ersetzen.

An folgenden Standorten sollen die öffentlichen Telefonzellen abgebaut und ein Basistelefon aufgebaut werden.

**Brandenburgische Straße / Mühlenweg
Hamburger Straße / Geschwister-Scholl-Straße
Jägerstraße / Kalkberger Straße**

Das Basistelefon entspricht in seinen Grundfunktionen (Telefonieren, Notruf) den herkömmlichen Ötel. Es bietet jedoch weniger Komfort, ist sehr kompakt, ohne Zelle und ohne eigene Beleuchtung. Bezahlt werden kann mit

CallingCard (z. B. der T-Card der Telekom) und Kreditkarte; darüber hinaus sind auch R-Gespräche möglich – eine Zusatzfunktion, die in der ursprünglichen Konzeption für ein Basistelefon nicht vorgesehen war.

Mit zusätzlichen Zielwahltastten wird man direkt den Notruf oder kostenfreie 0800- Rufnummern anwählen können. Die herkömmliche Möglichkeit mit Münzen oder mit Telefonkarten zu bezahlen, entfällt.

ENDE DER NICHTAMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche
Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 - 111
Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf.

In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus "Helga Hahnemann", Rüdersdorfer Straße 65
- Kulturgießerei (Kuki), An der Reihe
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Lotto - Toto, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfaue 8
- Bibliothek, Dorfaue 17 – 19 (Eingang Kirchstraße)
- Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt, dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche wohnen.

Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche-bei-berlin.de).

Die Mindestauflage beträgt 350 Exemplare.